

**Aufhebung des Bebauungsplans Nr. G 5 "Strombach - Am Hassel"  
Aufstellungsbeschluss und Beschluss des Planungsziels****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
19.04.2012	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

**Beschlussvorschlag:**

1. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird in dem im beigefügten Lageplan i.M. 1:5000 durch Umrandung gekennzeichneten Bereich der Bebauungsplan Nr. G 5 „Strombach – Am Hassel“ aufgehoben.
2. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt das Plankonzept der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. G 5 „Strombach – Am Hassel“ zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen

**Begründung:**

Der Bebauungsplan Nr. G5 „Strombach – Am Hassel“ wurde im Jahr 1966 rechtswirksam.

Ein Teil des Geltungsbereichs wurde 1975 durch die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. G5 „Strombach – Am Hassel“ aufgehoben und ersetzt.

Die zum Zeitpunkt der Planaufstellung vorhandenen Gebäude wurden bei der Festsetzung der überbaubaren Flächen nicht berücksichtigt. Die Umsetzung des Bebauungsplans erfolgte darüber hinaus unter einer Reihe von Abweichungen, insbesondere von den festgesetzten „Baufenstern“.

Die Straße „Zum Hassel“ wurde nie so ausgebaut, wie sie im Bebauungsplan vorgesehen war. Die damals 8 m breit geplante Straße ist tatsächlich teilweise nur 3 m breit, ein Ausbau in der damals vorgesehenen Breite ist heute nicht mehr geplant.

Die Anwendung des Bebauungsplans als Genehmigungsgrundlage für heutige Vorhaben im Plangebiet (wie z.B. Anbauten) ist schwierig, da oft schon das bestehende Gebäude von den Festsetzungen abweicht. Für vertretbare Erweiterungen an Gebäuden, die vor Aufstellung des Bebauungsplans bestanden, fehlt jede Rechtsgrundlage. Der Bebauungsplan hat seinen Regelungsgehalt heute weitgehend verloren und ist nicht mehr geeignet, die städtebauliche Ordnung zu sichern.

Der Bebauungsplan Nr. G5 „Strombach – Am Hassel“ soll deshalb aufgehoben werden. Nach Aufhebung des Bebauungsplans richtet sich die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB bzw. § 35 BauGB. Die planungsrechtliche Beurteilung auf der Grundlage des § 34 BauGB ist für die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ausreichend.

**Anlage/n:**

Lageplan